

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0221/22 Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz SR Guderjahn	Amt 66	S0309/22	07.09.2022
Bezeichnung			
„Georg-Singer-Straße,, im Bereich ehemals „In den Meerwellen“			
Verteiler		Tag	
Die Oberbürgermeisterin		04.10.2022	

Zu den in der Stadtratssitzung am 01.09.2022 gestellten Fragen in der Anfrage F0221/22 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.

- 1. Die Anwohner der Straße mussten der Stadt im Jahr 1937 kostenfrei Teile ihrer Grundstücke überlassen (ca. 50 m²), um die Straße zu verbreitern. Weiterhin mussten die Anwohner (lt. Vertrag vom 03.05.1947) Straßenausbaukosten in Höhe von 900,- RM an die Stadt zahlen. Ein Ausbau ist seitens der Stadt dennoch nie erfolgt. Warum nicht?*

Ein Ausbau ist noch nicht erfolgt, weil es in der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) Straßen in schlechterem Zustand gibt. Daher ist die Georg-Singer-Straße auch nicht auf einer der Maßnahmelisten auszubauender Straßen.

- 2. Ist diese Vorgehensweise auch von weiteren Straßen in der Landeshauptstadt Magdeburg bekannt? Wenn ja, um welche Straßen handelt es sich?*

Weder ist eine solche Vorgehensweise bekannt (das sind geschichtliche Probleme) noch gibt es Kenntnis von weiteren Straßen gleicher Problematik. Eine Vielzahl der sich bereits im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) befindlichen Flurstücke, die zwischen den Straßenabschnitten Othrichstraße und Kritzmannstraße die Georg-Singer-Straße darstellen, wurden zwischen 1934 und 1951 in das Grundbuch von Magdeburg-Neustadt, Blatt 3971, übertragen. Eigentümerin seinerzeit war die Stadtgemeinde Magdeburg. Auf welcher Grundlage die Eigentumsübertragung auf die Stadtgemeinde Magdeburg erfolgte, lässt sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht mehr nachvollziehen.

Mit der Schließung des Grundbuchblatts 3971 im Jahre 1961 wurden die dort eingetragenen Flurstücke in das Grundbuchblatt 14000 in das Eigentum des Volkes übertragen. Rechtsträger war der Rat der Stadt. Hieraus erfolgte im Rahmen der Vermögenszuordnung die Eigentumsübertragung auf die LH MD.

- 3. Befindet sich die Straße auf der Prioritätenliste der Landeshauptstadt Magdeburg?*

Die Straße befindet sich nicht auf einer geplanten Ausbauliste.

- 4. Ist ein grundhafter Ausbau der Straße vorgesehen? Wenn ja, wann?*

Es ist kein grundhafter Ausbau vorgesehen.

- 5. Ist ein grundhafter Ausbau nicht vorgesehen, welche Möglichkeiten gibt es, die Straße und Gehwege langfristig zu verbessern?*

Die Straße wird derzeit und auch weiterhin nur unterhalten, da weitere Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

6. *In einem Schreiben vom 10.03.21 an den ehemaligen Oberbürgermeister hatte ein Anwohner den Vorschlag gemacht, doch wenigstens den unbefestigten Streifen in der Straße zu befestigen. Leider reagierte der OB in seinem Antwortschreiben auf diesen Vorschlag in keiner Weise. Lässt sich nachvollziehen, warum darauf nicht reagiert wurde?*

Der unbefestigte Teil beidseitig der Straße hat die Funktion der Oberflächenentwässerung, dieser kann nicht befestigt bzw. versiegelt werden.

7. *Welche Gründe gibt es dafür, den unbefestigten Teil der Straße nicht zu befestigen?*

Siehe Punkt 6.

8. *Welche Kosten würden auf die LH Magdeburg zukommen, wenn der Vorschlag in die Tat umgesetzt würde?*

Die Kosten für einen grundhaften Ausbau der Straße einschließlich Gehwege und der Regenkanalisation belaufen sich auf ca. 450,0 Tsd. EUR (nur die Westseite).

9. *Welche Kosten verursachten die jährlichen Reparaturen in den letzten 10 Jahren insgesamt?*

Die Unterhaltungskosten der letzten 10 Jahre betragen etwa 1.000,00 EUR/Jahr, dazu kommt die Teilerneuerung der Fahrbahn mit Schwarzdecke vor einigen Jahren mit 25,0 Tsd. EUR.

10. *Sollte die Straße grundhaft ausgebaut werden, müsste die Landeshauptstadt Magdeburg die bereits erbrachten Kostenbeteiligungen der Grundstückseigentümer zurückzahlen, nachdem die Straßenausbaubehör nun laut derzeitiger Gesetzgebung nicht mehr von ihnen aufgewendet werden müssen?*

Für die Rückzahlung einer im Jahre 1947 erfolgten Zahlung von 900,00 RM besteht keine gesetzliche Grundlage. Es besteht kein Zusammenhang zwischen angeblich gezahlten, nicht nachgewiesenen Kosten aus dem Jahre 1947 und Straßenausbaubeiträgen gemäß dem Kommunalabgabengesetz LSA, welcher eine Anrechnung bzw. gar eine Rückerstattung rechtfertigen würde.

Es könnte sich allenfalls um vermögensrechtliche Ansprüche aus unrechtmäßigen Handlungen zu Zeiten der sowjetischen Militäradministration handeln, welche nach der Wende für eine gewisse Zeit hätten angemeldet werden können, doch auch diese dürften mittlerweile verjährt sein.

Rehbaum

Anlage

S0309/22 Anlage 1 - Fotos